

## Territorialpolitik und Gewerbsinteresse Der pfälzische Holzschuhmacherbrief von 1478

von

FRANK GÖTTMANN

Aus dem Jahre 1478 ist eine Holzschuhmacherordnung überliefert, deren Gültigkeit Kurfürst Philipp von der Pfalz (1476–1508) für sein Gebiet urkundlich anerkannte; zugleich verpflichtete er sich gegenüber der als Empfänger des Briefes angesprochenen Holzschuhmacherbruderschaft, deren Einhaltung zu gewährleisten.<sup>1</sup> – Hier liegt offenbar ein vergleichsweise frühes – wie auch immer geartetes – Beispiel territorialherrlicher Gewerbepolitik vor, die erst hundert Jahre später in Landes- und Polizeiordnungen einen breiteren Niederschlag zu gewinnen beginnt. Ferner tritt eine Handwerkerorganisation in Erscheinung, die über den damals meist üblichen lokalen Rahmen hinausreicht. Verdienten allein diese Tatsachen schon Beachtung und würfen die Frage nach den Hintergründen des Zustandekommens der Holzschuhmacherordnung auf, muß noch mehr eine Stelle im Zusammenhang mit den Bußbestimmungen die Aufmerksamkeit erhöhen: *Und wo der bruche geschee in des heiligen richs steyten, in unserm fürstentum begriffen, da solle das halb teil buße derselben stat zusteen . . .* (Art. 12). Das heißt doch, daß die innerhalb des pfälzischen territorialen Komplexes gelegenen Reichsstädte Speyer und Worms sowie die in Pfandbesitz der Kurpfalz befindlichen Reichsstädte Odernheim, Oppenheim und Pfeddersheim in den Geltungsbereich der Ordnung einbezogen sind. Als Aussteller der Urkunde und Garant der Ordnung würde damit aber der Pfalzgraf unausgesprochen eine den genannten Reichsstädten übergeordnete Autorität beanspruchen. – Hiermit wäre auch schon die Problematik des Ereignisses umrissen, welche sich im wesentlichen auf die Frage nach Position und Interessen des Pfalzgrafen auf der einen und des Holzschuhmacherhandwerks auf der anderen Seite zuspitzt.

Zugang zu unserem Thema mag am besten zu gewinnen sein, wenn wir zunächst die Rahmenbedingungen beim Zustandekommen des Holzschuhmacherbriefes von 1478, dessen Einordnung in den weiteren zeitlichen, sachlichen und räumlichen Zusammenhang sowie den Organisationsaufbau des Holzschuhmacherverbandes betrachten. Auf diesen beziehen sich vier des zwölf Artikel umfassenden Briefes (Art. 1, 2, 3 und 12).

Die Holzschuhmachermeister des zunächst so genannten „pfälzischen Raumes“ – was darunter zu verstehen ist, wird noch zu überprüfen sein – sind in einer *bruderschaft* vereinigt, die jährlich in Heidelberg am Montag nach St.-Michaels-Tag (29. September) eine Versammlung abhält. Die bei der Aufnahme neuer Mitglieder anfallenden Gebühren von jeweils zwei Pfund Wachs oder dem entsprechenden geldlichen Gegenwert sowie die jährlichen Mitgliedsbeiträge von jeweils einem Weißpfennig (Art. 1) sollen dazu dienen, „mit Messen für die Toten und Lebendigen“ den Tag feierlich zu begehen (Art. 2). Auch wenn sich die Vereinigung *Bruderschaft* nannte und die Heilige Barbara zur Schutzpatronin erwählt hatte, war doch ihre kirchlich-religiöse Eingebundenheit im

wesentlichen nur schmückendes Beiwerk und keinesfalls vordringlicher Zweck. Freilich sei damit die religiöse Funktion vergleichbarer spätmittelalterlicher Gemeinschaften keineswegs völlig in Abrede gestellt. Auch das Gemeinschaftsleben lokaler Handwerkerverbände, der Zünfte, war bekanntlich Kirche und Glauben eng verbunden; religiöse Stifterbruderschaften wurden oft Ausgangspunkt ihrer Entwicklung.<sup>2</sup> Wie die Tagungen anderer, der Holzschuhmacherbruderschaft wesensverwandter, Vereinigungen lehren, bildete die kirchliche Feier den zeitlichen Rahmen für Geschäfte, die Handwerk und Organisation existentiell betrafen.<sup>3</sup> Dazu gehörten laut der Ordnung von 1478 folgende Punkte – daß sie auf der Jahrtagung verhandelt wurden, ist zwar nicht deutlich ausgesprochen, doch bot eigentlich nur diese Gelegenheit: *Zwei Vorsitzende, ein brudermeister und ein kertzemeister*, wurden für die Amtsdauer eines Jahres gewählt; über ihre Kassenerführung mußten sie am Ende des Jahres Rechenschaft ablegen. Der Pflicht des Amtes konnte sich der Meister nur einmal unter Zahlung eines halben Guldens entziehen (Art. 3).<sup>4</sup> Neben allgemeinen Leitungsgeschäften hatten die Vorsteher vor allem die Aufgabe, über Mitglieder, die gegen die Ordnung verstießen, Geldbußen zu verhängen. Sie übten diese Handwerksgerichtsbarkeit im Namen der Genossenschaft auf der Grundlage der von allen Mitgliedern anerkannten Ordnung, die den versammelten Handwerkern jeweils zum Jahrtag vorgelesen werden sollte (Art. 12). Mit seinem Eintritt unterwarf sich der Holzschuhmacher der Satzung, und zum Akt der Aufnahme gehörte wohl auch, daß das neue Mitglied einen Eid darauf ablegte. Dies schrieb ausdrücklich ein Holzschuhmacherbundesbrief vor, auf den sich 1412 Holzschuhmachermeister aus Mainz, Frankfurt, Bingen, Worms, Alzey, Boppard, Aschaffenburg und Dieburg geeinigt hatten<sup>5</sup> und der vermutlich – wie noch zu zeigen sein wird – einen Vorläufer der hier im Mittelpunkt der Betrachtung stehenden Ordnung von 1478 darstellt.

Jene Ordnung von 1412 gibt uns auch ein Stichwort, das auf den Rechtscharakter der Holzschuhmachervereinigung hinweist: Die Handwerker sind *überkomen und han sich verwillkört by einer pene, als sie bernach geschriben stet, dar sie disse artikel und puncte halden wollen . . .* Sie hatten sich zu einer „Willkür“-Gemeinschaft zusammengeschlossen. Die Willkür, auch Einung oder Satzung genannt, war Ausfluß selbständiger Gestaltung der Sozial- und Rechtsverhältnisse durch den mittelalterlichen Menschen und bezeichnete in der damaligen Rechtssprache einen rechtlichen Akt und eine Institution, bei der sich Personen „zur Befolgung vereinbarter Regeln verpflichten und sich für den Fall ihrer Verletzung festgesetzten Rechtsfolgen unterwerfen (sie ‚verwillküren‘)“.<sup>6</sup> Der Willkür-Genosse war zugleich verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis gelangten Verstöße

<sup>2</sup> Vgl. KLIEM, WOLFGANG: Die Spätmittelalterliche Frankfurter Rosenkranzbruderschaft als volkstümliche Form der Gebersbrüderung. Diss. Frankfurt 1962, S. 33. – Allgemein zu den Theorien über die Entstehung der Zünfte vgl. HENNING, FRIEDRICH-WILHELM: Das vorindustrielle Deutschland von 800 bis 1800. Paderborn 1976, S. 87 f.

<sup>3</sup> Vgl. GÖTTMANN, FRANK: Handwerk und Bündnispolitik. Die Handwerkerbünde am Mittelrhein vom 14. bis zum 17. Jahrhundert. Wiesbaden 1977, S. 136.

<sup>4</sup> Christ nimmt irrtümlich an, der gewählte Vorsteher solle einen halben Gulden zahlen, der ihm das erste Jahr gestundet werden könne. Anmerkungen zum Erstabdruck des Holzschuhmacherbriefes. *Mannheimer Geschichtsbl.* 2 (1901) Sp. 138, Anm. 13 und 15.

<sup>5</sup> Ediert in: *Frankfurter Zunfturkunden bis zum Jahre 1612*. Hrg. und eingel. von BENNO SCHMIDT. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1914, hier Bd. 2, S. 393–395, Art. 8.

<sup>6</sup> EBEL, WILHELM: *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland*. 2. erw. Aufl. Göttingen 1938, S. 20 f.

<sup>1</sup> Siehe Anhang I.

ße gegen die Satzung anzuzeigen, zu „rügen“.<sup>7</sup> Dies setzte in der Regel aber auch die unumgängliche Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung voraus, die als Gerichtsversammlung fungierte, auf der die Rügen vorgebracht und über die Übertreter die in der Satzung festgelegten Bußen verhängt wurden. So erklärt sich auch die im Holzschuhmacherbrief von 1412 verankerte Teilnahmepflicht des Mitgliedes an den Jahrtagen<sup>8</sup>, mit der wohl auch für die Ordnung von 1478 gerechnet werden darf. Wenn sich der Holzschuhmacher schon kaum weigern konnte, das Amt des Vorsitzenden zu übernehmen (Art. 3), so mußte doch die als geringer zu bewertende Teilnahme an der Tagung ganz außer Zweifel stehen; außerdem wurde der Jahresbeitrag zu diesem Datum fällig (Art. 1). Zieht man des weiteren die Verkehrs- und Kommunikationsmöglichkeiten der Zeit in Betracht, bedeutete die obligatorische Teilnahme am Jahrtag unbedingte Voraussetzung für Wirksamkeit und Fortbestehen einer weiträumigen Handwerkerorganisation wie der Holzschuhmacherbruderschaft; denn der Jahrtag war wesentlich auch Gerichtstag.

Hält man also die organisatorischen Bestimmungen der Holzschuhmacherordnung von 1478 unter Zuhilfenahme der Ordnung von 1412 vor das skizzierte Modell mittelalterlicher Willkür-Gemeinschaften, gewinnt man einen Bezugsrahmen, vor dessen Hintergrund sich die Funktion der zunächst doch singular und recht unvermittelt scheinenden Einzelvorschriften bestimmen läßt und Anschaulichkeit gewinnt. Die insgesamt substantiell doch recht dürftigen Aussagen der 78er Ordnung hinsichtlich des Charakters der Holzschuhmacherbruderschaft als selbständiger genossenschaftlicher Handwerkerorganisation stellen diese Zuordnung nicht in Frage. Zum einen ist es eine anerkannte Tatsache, daß es in der Zeit vor der allgemeinen Verbreitung der Schriftlichkeit durchaus üblich war – das ist gerade auch im handwerklichen Statutenwesen zu beobachten –, lediglich umstrittene Punkte gleichsam kasuistisch zu kodifizieren, weit entfernt von einer systematischen Erfassung aller denkbaren Fälle. Überlieferung von Rechtsverhältnissen und Rechtsakte entbehrten häufig der schriftlichen Form.<sup>9</sup> Das zeigt zum zweiten ja auch deutlich die Vorschrift, die Holzschuhmacherordnung solle jährlich den Mitgliedern auf der Tagung verlesen werden (Art. 12), natürlich auch aufgrund der Tatsache, daß Les- und Schreibkenntnisse in der Handwerkerschicht nur wenig verbreitet waren. Traditierte Formen des Gemeinschaftslebens waren jedem gegenwärtig; sie gaben der Ordnung das Gerüst ab, waren deren notwendige Verständnisgrundlage.

Daß die Holzschuhmacherbruderschaft in einer älteren Tradition stand und es schon früher eine Ordnung gegeben haben mußte, geht bereits aus der Narratio zu Kurfürst Philipps Urkunde hervor. Hier wird sie nämlich angesprochen als *bruderschaft, so die meister und gesellen holzschuherhandwerks umb zunemung und besserung willen ir bantrung vor jaren gehabt und in eroberung der stat Meintz ir brief darüber abtendig worden sint* (und) *nu wider erneuet und nach gelegenheit geanderi und gebessert han*. . . Demnach bestand die Holzschuhmachervereinigung schon früher und es existierten darüber „Briefe“, also Ur-

<sup>7</sup> Vgl. SIEGEL, HEINRICH: Das pflichtmäßige Rügen auf den Jahrdingen. In: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse. Bd. 125, 9. Abh. Wien 1882, S. 34.

<sup>8</sup> Frankfurter Zunfturkunden (Anm. 5) Art. 11.

<sup>9</sup> Vgl. COING, HELMUT: Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland. 2. Aufl. München 1971, S. 19 und 54. Conrad, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1, 2. Aufl. Karlsruhe 1962, S. 344 und 429. – Zur Verbriefung von Zunftstatuten vgl. BELOW, GEORG V.: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1920, S. 278.

kunden, die bei der Eroberung von Mainz durch den Mainzer Erzbischof Adolf von Nassau im Jahre 1462, die zum Verlust der Mainzer Stadtfreiheit führte, verloren gingen. Mehrere Gründe sprechen dafür, daß es sich bei dieser früheren Holzschuhmacherbruderschaft um den oben erwähnten Handwerkerbund, d. h. eine überlokale Handwerkervereinigung, handelte, der mit seinem Bundesbrief, seiner Ordnung, von 1412 erstmals nachzuweisen ist.<sup>10</sup> Dies Jahr dürfte auch als Gründungsjahr anzusehen sein.<sup>11</sup> Die Holzschuhmacher aus Mainz, Frankfurt und Bingen sowie fünf namentlich genannte Holzschuhmacher aus Worms, Alzey, Aschaffenburg und Dieburg gründeten eine *bruderschaft* und stellten eine gemeinsame Satzung auf. Darin waren Regelungen über Organisation – zweimalige Versammlung im Jahr mit Teilnahmepflicht, Bußbestimmungen bei Verstoß gegen die Ordnung –, über die Gestaltung der Lehre, über Beschäftigung von Gesellen, über Mindestpreise, über Rohstoffeinkauf und über die Konkurrenz zwischen den Meistern beim Marktverkauf getroffen. Ein weiterer Holzschuhmacherbundesbrief ist vor das Jahr 1473 zu datieren.<sup>12</sup> Er wurde wohl auf der höchstwahrscheinlich 1470 in Frankfurt stattgehabten Tagung<sup>13</sup> durch die Holzschuhmacher von Mainz, Frankfurt, Speyer, Worms, Heidelberg, Alzey, Kreuznach, Bingen, Oppenheim, Aschaffenburg, Gelnhausen, Ortenberg und Entschbach (?) beschlossen. Inhaltlich standen wiederum die Preise, Bußbestimmungen, die Konkurrenz zwischen den Meistern und außerdem die Bekämpfung nicht der Gemeinschaft angehörender Holzschuhmacher im Mittelpunkt. Gerade an Hand der Preise für bestimmte Holzschuhe läßt sich eine deutliche Kontinuität zwischen den Holzshuherbriefen von 1412, 1470 und 1478 feststellen, worauf weiter unten noch eingegangen werden soll.

Dafür daß diese drei Briefe ein und derselben Organisation zuzurechnen sein dürften, spricht auch die weitgehende Identität des jeweils erfaßten Raumes. Bis auf Boppard und Dieburg waren 1470 alle Gründungsorte von 1412 wieder vertreten, neu dazugekommen waren Friedberg, Gelnhausen und Ortenberg als wetterauische Städte sowie Heidelberg, Kreuznach, Oppenheim und Speyer. Und 1478 wurde das Gebiet der Holzschuhmacherbruderschaft folgendermaßen umschrieben: *in unsern* (Kurfürst Philipps) *stetten, landen und gebiet bie nydden lants by und umb den Rine* (Einleitung) sowie *in des heiligen richs stetten, in unserm fürstentum begriffen* (Art. 12). Von den 1412 und 1470 genannten Orten sind in diesem Bereich ohne weiteres Alzey und Heidelberg als kurpfälzische Landstädte sowie Oppenheim mit faktisch vergleichbarem Status, obwohl als Reichsstadt Kurpfalz nur verpfändet<sup>14</sup>, außerdem Kreuznach unterzubringen, in dessen Besitz sich die verschiedenen pfälzischen Linien und der Markgraf von Baden teilten.<sup>15</sup> Die Reichsstädte Speyer und Worms lagen inmitten des pfälzischen Territorialkomplexes. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob auch die Holzschuhmacher der wetterauischen Städte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Ortenberg sowie der kur-

<sup>10</sup> Frankfurter Zunfturkunden (Anm. 5).

<sup>11</sup> Vgl. GÖTTMANN (Anm. 3) S. 162.

<sup>12</sup> Frankfurter Zunfturkunden (Anm. 5) S. 397–399.

<sup>13</sup> Stadtarchiv Frankfurt Ugb. C 34 Tr Nr. 8.

<sup>14</sup> Zu den kurpfälzischen Pfanderwerbungen Oppenheim, Odenheim und Pfeddersheim vgl. REUTER, FRITZ: Kurmainz, Kurpfalz und die Reichsstädte im Spätmittelalter. In: Mitteilungsbl. z. rheinhes. Landeskunde 14 H. 2 (1965) S. 202–207.

<sup>15</sup> Vgl. FELD, RUDOLF: Das Städtewesen des Hunsrück-Nahe-Raumes im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit. Untersuchungen zu einer Städtelandschaft. Diss. Mainz. 1971, S. 6

mainzischen Mainz, Bingen und Aschaffenburg als Mitglieder der durch die Ordnung von 1478 beschriebenen Bruderschaft gelten dürfen. Die genauere Betrachtung insbesondere zweier Aspekte verspricht dazu, wie für die umfassende Problematik überhaupt, nähere Aufschlüsse, in Fragen gekleidet: Welche Rolle spielte die Stadt Mainz, wo nach Auskunft der Ordnung von 1478 die nun verlorenen älteren Briefe der Holzschuhmacher aufbewahrt worden waren? Warum bestand zweitens zwischen der von Pfalzgraf Philipp bestätigten Ordnung von 1478 und der 1470 in Frankfurt beschlossenen, an der doch die Holzschuhmacher des pfälzischen Raumes beteiligt waren, ein so relativ kurzer zeitlicher Abstand?

Mehrere Anzeichen deuten darauf hin, daß Mainz bis 1462 als Hauptort des Holzschuhmacherbundes fungierte. Zum einen bot es sich aufgrund seiner verkehrsgeographischen Mittelpunktslage als regelmäßiger Versammlungsort der verstreut wohnenden Mitglieder geradezu an. Zum zweiten war Mainz der unbestritten größte Holzmarkt und Stapelplatz zwischen dem holzreichen Schwarzwald, Odenwald und Spessart und dem Niederrhein.<sup>16</sup> In Mainz wurden die ankommenden kleineren Flöße zu größeren Transporteinheiten zusammengestellt, aber auch das von Holzverarbeitenden Gewerbezweigen benötigte Holz zugeschnitten und zu handelsüblichen Mengen und Größen verarbeitet. Was lag für den Holzschuhmacherbund, dessen Ziel es gerade war – wie noch zu zeigen sein wird –, die Rohstoff- und Absatzverhältnisse in den Griff zu bekommen, näher, als hier in Mainz sein Hauptquartier aufzuschlagen? Die Bedeutung der Marktkomponente zeigt sich nebenbei auch darin, daß der nach Mainz wichtigste Marktort Frankfurt 1470 sofort zum Tagungsort ausersuchen wurde, als Mainz aus politischen Gründen im Augenblick nicht zur Verfügung stand.

In der damals beschlossenen Ordnung finden wir den Einwurf, daß die Holzschuhvereinerung *ursachen halber kriege und fehde* in Mitleidenschaft gezogen worden sei. Man darf darin wohl einen Hinweis auf die sogenannte Mainzer Stiftsfehde erblicken, aus der schließlich Erzbischof Adolf von Nassau, von einer Gruppe von Mainzer Domherren und dem Papst unterstützt, durch die Einnahme der Stadt Mainz im Jahre 1462 als Sieger hervorging. Auf dieses Ereignis wird auch im Holzschuhmacherbrief von 1478 Bezug genommen.<sup>17</sup> Daß die Stadt selbst, in der das Zunftbürgertum tonangebend war, den auch von Pfalzgraf Friedrich unterstützten Gegenbischof Dieter von Isenburg favorisiert hatte, zeitigte tiefgreifende Folgen. Die siegreiche Partei verwies zeitweise 800 oppositionelle Bürger bis auf Frauen, Kinder und die unentbehrlichsten Handwerker aus der Stadt, und die städtischen Privilegien wurden kassiert. Die Zünfte wurden aufgelöst und alle Zunft- und Handwerksordnungen eingezogen. Nachdem Handwerkerbruderschaften als religiöse und gewerbliche Gemeinschaften ohne politische und verfassungsmäßige Funktion wieder zugelassen worden waren, erließ Kurfürst Adolf seit 1468 neue Handwerksordnungen – u. a. für die damals 59 Mitglieder zählende Mischzunft der Huf-, Nagel-, Messer- und Waffenschmiede sowie der Sporer,

<sup>16</sup> Vgl. IRISGLER, FRANZ: Kölner Wirtschaftsbeziehungen zum Oberrhein vom 14. bis 16. Jahrhundert. In: ZGO 122 (1974) S. 1–20, hier S. 15.

<sup>17</sup> Im Gegensatz zu Christ, der den Verlust der Holzschuhmacherbriefe mit der Belagerung von Mainz durch Kurfürst Friedrich von der Pfalz im Jahre 1460 in Zusammenhang bringt. Mannheim. Geschichtsbll. 2 (1901) Sp. 138. Anm. 3.

Schwertfeger, Wagner und Holzschuhmacher<sup>18</sup> – und errichtete 1469 eine neue landesherrliche Grundordnung für Mainz.<sup>19</sup> Nicht bei der Eroberung von Mainz dürften somit die Holzschuhmacherbriefe verloren gegangen sein, wie es in der Vorrede des Pfalzgrafen Philipp zur Holzschuhmacherordnung von 1478 angenommen wurde – wenn auch nicht völlig auszuschließen ist, daß sie vom Brand vernichtet wurden, von dem 150 Häuser betroffen waren –, sondern sie dürften vielmehr zusammen mit den anderen Zunftpapieren konfisziert worden sein. Festzustehen scheint jedenfalls, daß die Originalbriefe des Holzschuhmacherbundes in Mainz als dem Hauptort aufbewahrt wurden. Das entspräche nur den Gepflogenheiten anderer mittelhessischer Handwerkerbünde, bei denen häufig die Genossen anderer Mitgliedsorte noch über Abschriften verfügten.<sup>20</sup>

Vor dem Hintergrund der restriktiven bischöflichen Handwerkspolitik war notwendig auch die Position der Stadt als Mittelpunkt des Holzschuhmacherbundes gefährdet. Es zeigte sich außerdem, daß Mainz in der Folge unter der bischöflichen Stadtherrschaft im Vergleich zu seinen Nachbarstädten deutlich an wirtschaftlicher Bedeutung einbüßte. Insbesondere Frankfurt war Nutznießer dieser Entwicklung, aber auch gerade hinsichtlich des Holzmarktes erwachsen Bingen, Worms und Speyer zu ernsthaften Konkurrenten.<sup>21</sup> Wenn auch Mainzer Holzschuhmacher offensichtlich weiterhin dem Bund angehörten, fand die Tagung 1470 in Frankfurt statt, dem bereits seit Gründung des Bundes eine besondere Stellung eingeräumt war, weil sich hier der Hauptmarkt für jene Eisenplättchen befand, mit denen ein Teil der Holzschuhe zum Zweck der längeren Lebensdauer beschlagen wurde.<sup>22</sup> Aber ist nun Frankfurt als Hauptort des Holzschuhmacherbundes zu betrachten, zumal in der von Kurfürst Philipp 1478 ausgefertigten Ordnung Heidelberg zum festen Veranstaltungsort der Jahrtage bestimmt wurde? Am Frankfurter Tag von 1470 nahmen die Mainzer und alle Holzschuhmacher aus dem pfälzischen Bereich teil, wie oben schon gezeigt wurde. Geographische Lage und Handelsbedeutung hätten durchaus dafür gesprochen, daß sich der Holzschuhmacherbund an einem Mittelpunkt Frankfurt orientierte, wo auch die weiträumigen Bünde der Gürdler, Kürschner, Nestler, Pergamentner und Weißgerber ihre Hauptlade stehen hatten.<sup>23</sup>

Vom Inhalt der 78er Ordnung und dem in ihr selbst mitgeteilten traditionellen Bezugsrahmen her gesehen – gerade auch die gewählte Schutzheilige St. Barbara bildet hier einen Fixpunkt – wurde 1478 keine neue Organisation geschaffen, sondern der alte Holzschuhmacherbund mit einer Neuverbriefung der Satzung wiederaufgenommen, wie eingangs schon wahrscheinlich gemacht wurde. Denkbar erscheint allerdings, daß 1478 eine südwestliche, pfälzische, Sektion des 1470 in Frankfurt noch geschlossen aufgetreten-

<sup>18</sup> Vgl. SCHROHE, HEINRICH: Aus der Geschichte der Mainzer Zünfte. In: FS zum 75. Stiftungsfest des kath. Gesellenvereins Mainz. Speyer 1926. S. 13–44.

<sup>19</sup> Vgl. BRÜCK, ANTON PHILIPP: Mainz vom Verlust der Stadtfreiheit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Düsseldorf 1972, S. 1 ff. Demandt, Dieter: Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft in Mainz (11.–15. Jahrhundert). Wiesbaden 1977, S. 153 und 155.

<sup>20</sup> Vgl. GÖTTMANN (Anm. 3) S. 200 f.

<sup>21</sup> Vgl. IRISGLER (Anm. 16) S. 15. BULL, KARL OTTO: Die wirtschaftliche Verflechtung der Pfalz am Ende des Mittelalters (1440–1550). In: Beiträge zur Pfälzischen Wirtschaftsgeschichte (Veröff. d. Pfälz. Ges. z. Förderung d. Wiss. 58). Speyer 1968, S. 53–96, hier S. 81.

<sup>22</sup> Holzschuhmacherbundesbrief 1412, Art. 1. Frankfurter Zunftkunden (Anm. 5) – Zum Frankfurter Kleinen Eisenmarkt vgl. DIETZ, ALEXANDER: Frankfurter Handelsgeschichte. Bd. 2, Frankfurt 1921, S. 170.

<sup>23</sup> Vgl. GÖTTMANN (Anm. 3) S. 196 und 198.

den umfassenden mittelhheinischen Holzschuhmacherbundes abgespalten wurde. Ein derartiger Vorgang wäre in der Geschichte der Handwerkerbünde kein Einzelfall, wie die im 16. Jahrhundert erfolgte Spaltung des Wagnerbundes, der ursprünglich von Basel bis Bingen reichte, in einen nördlichen und einen südlichen Teil zeigt.<sup>24</sup> Für eine vergleichbare Absonderung spräche zunächst, daß in der 78er Ordnung der gebietliche Geltungsbereich auf den kurpfälzischen Territorialkomplex mitsamt den in unmittelbarer nachbarlicher Einflußsphäre liegenden Reichsstädten begrenzt wurde. Zweitens ist auf den relativ kurzen Abstand von nur acht Jahren zwischen der 1470 in Frankfurt beschlossenen und der 1478 von Kurfürst Philipp ausgestellten Bundesordnung hinzuweisen. Denn zwischen den Briefen von 1412 und 1470 liegt über ein halbes Jahrhundert, während dessen den Holzschuhmachern eine Neuverbriefung nicht nötig schien – vorausgesetzt natürlich, daß diese Spanne den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und nicht etwa eine heute verlorene Urkunde dazwischenlag. Warum sollte man nun solche Eile haben? Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß 1478 mit dem expliziten Hinweis auf den Verlust der alten Briefe infolge der Eroberung von Mainz (1462) die Frankfurter Satzung von 1470 ignoriert und an die ältere Tradition angeknüpft wurde. Zum dritten ist die Tatsache in Betracht zu ziehen, daß 1478 Heidelberg als Tagungsort festgeschrieben wurde. Denn diese kurpfälzische Residenzstadt war auch regelmäßiger jährlicher Versammlungsort der Hafner, Seiler und Spengler, die ebenfalls in der umschriebenen pfälzischen Herrschaftssphäre über Handwerkerbünde verfügten und die ebenfalls Ordnungen besaßen, die ausdrücklich von Pfalzgrafen bestätigt waren.<sup>25</sup>

An Bedeutung und Dauerhaftigkeit wurden jedoch die Bünde dieser Berufsgruppen von der Vereinigung der Kessler, der Kalt- und Kupferschmiede, überragt, die ihren Mittelpunkt in Alzey besaßen.<sup>26</sup> Ihr Schutzherr war ebenfalls der Pfalzgraf, und der Geltungsbereich ihrer Organisation, der im Süden bis zum Elsaß und Schwarzwald, im Westen bis Koblenz, im Osten zum Spessart reichte, im Norden die Wetterau umfaßte, war bis weit in die Neuzeit hinein im wesentlichen unumstritten. Die Schirmfunktion über den Kesslerkreis wurde von den Pfalzgrafen bewußt in den Dienst ihrer Politik gestellt, ihre Machtbefugnisse über ihren unmittelbaren territorialen Herrschaftsbereich hinaus auszudehnen. Auseinandersetzungen mit benachbarten Landesherren wie dem Erzbischof von Mainz, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, dem Markgrafen von Baden, die nicht bereit waren, die pfalzgräfliche Hoheit bzw. die handwerkliche Gerichtsbarkeit der Kesslergemeinschaft über die ihnen untertänigen Kessler anzuerkennen, konnten bis zum Dreißigjährigen Krieg von den Pfalzgrafen zu ihren Gunsten entschieden werden. Ausschlaggebend war dabei, daß sie ihre Rechtsauffassung vom sogenannten Kesslerschutz als eines vom König dem Pfalzgrafen verliehenen Reichsprivilegs durchzusetzen vermochten, obwohl es sich dabei höchstwahrscheinlich um eine Fiktion ohne reale rechtliche Grundlage handelte.<sup>27</sup>

Unter dem vordringlichen Ziel, ihre Machtgrundlage auszubauen, muß wohl auch die Bereitschaft der Pfalzgrafen gesehen werden, die Handwerkerbünde der Hafner, der Seiler und der Spengler sowie der Holzschuhmacher durch die Ausstellung von be-

<sup>24</sup> Vgl. ebd. S. 161 f.

<sup>25</sup> Vgl. ebd. S. 244, 239, 264 und 281.

<sup>26</sup> Zu diesem Handwerkerbund vgl. GÖTTMANN, FRANK: Die Kessler des Alzeyer Tages. In: 700 Jahre Stadt Alzey, hrsg. v. FRIEDRICH KARL BECKER. Alzey 1977, S. 116–148.

<sup>27</sup> Vgl. ebd. S. 116 f. und 137 ff.

sonderen Privilegien unter ihren Schutz zu nehmen. Es geht gewiß zu weit, wenn COHN dahinter gerade auch im Falle des Holzschuhmacherbriefes eine bewußte wirtschafts- und sozialpolitische Ordnungsmaßnahme des Pfalzgrafen zugunsten des Handwerks und der Verbraucher vermutet, weil in den privilegierten Handwerksordnungen u. a. Preisbindungen enthalten seien.<sup>28</sup> Denn einmal ganz abgesehen davon, daß es sich um Mindest- und nicht um Höchstpreise handelte, sind die inhaltlichen Bestimmungen der Ordnungen als Satzung der Handwerkergemeinschaft ohne Mitwirkung des Pfalzgrafen selbst entstanden und erst dann von diesem generell in Form eines Schirmbriefes bestätigt worden. – Um der Lösung unserer Fragen näherzukommen, erscheint es angesichts der geschilderten Sachlage nötig, die Interessen und Motive der Holzschuhmacher auf der einen und des Kurfürsten Philipp auf der anderen Seite, über eine pfalzgräfliche Verbriefung der Satzung miteinander in eine vertragliche Beziehung zu treten, ausführlicher zu erörtern.

Die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts war die Zeit der größten pfälzischen territorialen Ausdehnung und der sichtbarsten Fortschritte im Ausbau der Verwaltung. Für ihre Politik der Ausweitung der pfälzischen Machtsphäre suchten die Kurfürsten Friedrich der Siegreiche (1449–1476) und sein Neffe Philipp der Aufrichtige (1476–1508) alle nur denkbaren Ansatzpunkte fruchtbar zu machen.<sup>29</sup> SCHAAB betont die wichtige Rolle, die dem Geleitsregal im allgemeinen für die territoriale Entwicklung und gerade auch im Falle der Pfalzgrafschaft bei Rhein zuzumessen ist. Es bot nämlich als Recht, das über den engeren Rahmen der jeweiligen Territorialherrschaft hinausreichte, die Möglichkeit der Einflußnahme auf fremdes Territorium, aber auch des inneren Landesausbaues. Denn die Landesherren verstanden es, das ursprünglich an bestimmte Reichsstraßen gebundene Geleitsrecht grundsätzlich auf ihr Gebiet auszudehnen. Damit war ihnen wiederum die Handhabe eröffnet, Handelszüge möglichst weite Strecken über ihr Land zu leiten, um ihre Einkünfte zu erhöhen. Die bei SCHAAB mitgeteilte Karte zeigt ein dichtes Netz von Geleitsstraßen im kurpfälzischen Kernraum, insbesondere im Dreieck Heidelberg–Worms–Speyer. Doch griffen die pfälzischen Geleitsrechte noch wesentlich weiter aus, so insbesondere nach Osten zur Linie Ebersbach–Heilbronn und im Süden zur Linie Heilbronn–Bretten–Germersheim.<sup>30</sup>

In engem Zusammenhang mit dem Geleitswesen, das die Pfalzgrafen im Laufe des 15. Jahrhunderts ganz unter eigene Regie nahmen, nachdem es bis dahin noch auf verschiedene Hände verteilt war<sup>31</sup>, stand die Herrschaft über den Rhein, das sogenannte *dominium Rheni*. Der Anspruch auf dieses besondere Rheinregal wurde pfälzischerseits erstmals 1476 öffentlich mit einer Rheinbefahrung zwischen Gernsheim und Kempten Ort (zwischen Bingen und Gauslsheim) dokumentiert. Diese Schifffahrt pfälzischer Be-

<sup>28</sup> COHN, HENRY: The Government of the Rhine Palatinate in the fifteenth Century. Oxford 1965, S. 244.

<sup>29</sup> Vgl. ebd. S. 2 und 68.

<sup>30</sup> SCHAAB, MEINRAD: Straßen und Geleitswesen zwischen Rhein, Neckar und Schwarzwald im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Jbb. f. Statistik u. Landeskunde von Baden-Württemberg 4 (1958) S. 54–75, hier S. 57, 74 und Karte S. 70. – Vgl. auch BÄRMANN, JOHANNES/ROSSLER, HERRFAT: Alzey und das verfassungsrechtliche Zentrum des alten Reiches. In: 1750 Jahre Alzey, hrsg. v. FRIEDRICH KARL BECKER, Alzey 1973, S. 111–126, hier S. 121 f.

<sup>31</sup> Vgl. BULL, KARL OTTO: Verkehrs- und Handelswesen in der mittleren Haardt bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Speyer 1965, S. 17 f.

amter und Notare diente der Feststellung und Aufzeichnung der kurpfälzischen Gerechtsame auf dem Rhein. Rechte an Rheininseln und Fischereigerechtigkeiten waren dabei von besonderem Interesse.<sup>32</sup>

Wenn man von pfälzischen Rechtsansprüchen spricht, die über die Grenzen des Territoriums hinausreichten und Konfliktstoff mit benachbarten Landesherren in sich bargen, dürfen auch Wildfang- und Bastardenrecht nicht unerwähnt bleiben. Unter dieses fielen „Zugereiste in fremden Herrschaftsgebieten, auf welche der bisherige Herr keine Ansprüche erhob, und schließlich die unehelich Geborenen und die Ledigen, die sog. Hagestolze“.<sup>33</sup> Die Wildfänge wurden als leibeigene Hintersassen behandelt, die gegenüber Kurpfalz zu Geldleistungen, Hand- und Spann- sowie zu Kriegsdiensten verpflichtet waren. Die Wildfänge wurden von mehreren sogenannten Ausfauteien aus – darunter die Alzeyer bei weitem die umfangreichste – verwaltet, die insgesamt einen Bereich umfaßten, der etwa der heutigen Pfalz, Rheinhessen, dem Gebiet linksrheinisch bis Bacharach und um Nahe und Hunsrück, rechtsrheinisch dem südlichen Starkenburg und Nordbaden einschließlich des Kraichgaues entsprach.<sup>34</sup>

Überblickt man nun pfälzische Geleitsrechte, Anspruch auf das *dominium Rheni*, den Bereich des Alzeyer Keßlerkreises, das Wildfangrecht, auch die Schutzverträge mit den Hochstiftern Speyer und Worms<sup>35</sup>, zeichnet sich eine kurpfälzische Macht- und Einflusssphäre ab, die über den eigentlichen territorialen Herrschaftsbereich bei weitem hinausgeht.<sup>36</sup> Den inneren Zusammenhalt dieses politisch wie rechtlich stark zersplitterten Raumes unter kurpfälzischer Dominanz durch geeignete Maßnahmen weiter zu festigen, war so auch vordringliches Anliegen des Pfalzgrafen Philipp des Aufrichtigen. In diesem Sinne bedeutete der Abschluß von Schutzverträgen mit überlokalen Handwerkervereinigungen die Möglichkeit, die pfälzische Position auszubauen. In seinen ersten Regierungsjahren machte Philipp davon auch gern Gebrauch. 1478 wurde das Schirmverhältnis zu den Holzschuhmachern begründet und dasjenige zu den Spenglern, welches bereits 1457 unter der Regierung Friedrichs verbrieft worden war, erneuert.<sup>37</sup> Zwei Jahre später traten auch die Hafner, deren Vereinigung bereits vor das Jahr 1446 zurückging, erstmals in eine vertragliche Verbindung zum Pfalzgrafen.<sup>38</sup> Die bereits in einer festen

Tradition stehenden Keßler erhielten ihren Schutzbrief 1494 bestätigt.<sup>39</sup> Zählt man die Aktivitäten Philipps im wirtschaftlich-fiskalischen Bereich während seiner ersten Regierungsjahre auf, sind auch der Abschluß eines kurrheinischen Zollvertrages und die Neuerrichtung des rheinischen Münzvereins im Jahre 1477 zu erwähnen.<sup>40</sup> Im Laufe seiner Regierungszeit kam eine Vielzahl von Schutzbriefen und Patenten hinzu, die Philipp einzelnen Gewerbe- und Handeltreibenden gegen jährliche Einkünfte ausstellte.<sup>41</sup>

Wie aber sah nun Philipps Politik speziell gegenüber den Holzschuhmachern aus? Ausgangspunkt zur Beantwortung ist uns die Frage, welche Rechte und Pflichten jeder der beiden Parteien aus dem Holzschuhmacherbrief von 1478 erwuchsen. In dessen letztem Absatz erteilt Philipp an seine Beamten zunächst allgemein den Befehl, die Holzschuhmacher in der Aufrechterhaltung der vorliegenden Ordnung und Ihrer Organisation zu unterstützen. Und dann wird auch gleich ein konkreter Fall genannt, in dem diese Hilfe unbedingt nötig sein könnte. Wenn jemand gegen die Holzschuhmacherordnung verstieße und sich der Bestrafung durch die Holzschuhmacher entziehen wolle, solle er auf Bitten der Holzschuhmacher hin durch die pfälzischen Beamten zwangsweise auf dem Heidelberger Tag vorgeführt werden. Der 1480 von Philipp ausgestellte Hafnerbrief spricht an entsprechender Stelle sogar vom Gebrauch des Gefängnisses.<sup>42</sup> Es sind tatsächlich Fälle bekannt, in denen unbemessene Handwerker durch die pfälzischen Behörden verhaftet wurden, um sie der Bestrafung durch ihre Handwerkerorganisation zuzuführen.<sup>43</sup> Die Ausstellung des Briefes durch den Pfalzgrafen bedeutet also die Zusage, den Holzschuhmacherbund in seinem Bestand und in der von ihm errichteten Satzung zu schützen und ihm zu diesem Zweck nötigenfalls gleichsam staatliche Zwangsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die rechtlichen Grundlagen dieses auch als Handwerksschutz bezeichneten Schirmverhältnisses sind recht komplex und ihre Herkunft rechtshistorisch im Grunde noch wenig geklärt. Es bietet sich beim augenblicklichen Forschungsstand lediglich die Möglichkeit, auf strukturelle Analogien aus verwandten Rechtsbereichen als Erklärungsmodelle hinzuweisen. – Handelt es sich etwa um eine Fortentwicklung des ehemals Klöstern, Klerikern, Kaufleuten und Juden gewährten Königsschutzes, der den Schutzverwandten vor Übergriffen Dritter schützen sollte? Seit dem 12. Jahrhundert zunehmend von Landes- und Stadtherren wahrgenommen, mündete der Königsschutz in den Gedanken des Landfriedens ein und wurde mitentscheidend für die Ausbildung der Landesherrschaft. Von Interesse könnte in unserem Zusammenhang gerade der Schutz privilegierter Kaufleute sein, die gegen Errichtung einer Abgabe Handelsfreiheit genossen. Bei allen vom Pfalzgrafen mit einem Schutzbrief ausgestatteten Handwerkern spielte nämlich der Verkauf von Waren auf auswärtigen Märkten, also Kaufmannstätigkeit, bzw. nebenbei die Ausübung des Handwerks im Umherziehen (Keßler) eine große Rolle. Auch Aspekte der Wahrung des Marktfriedens und des freien Geleits für Marktbesucher durch den

<sup>32</sup> Vgl. SCHÄFER, ALFONS: Der Anspruch von Kurpfalz auf die Herrschaft über den Rhein von Selz i. E. bis Bingen. In: ZGO 115 (1967) S. 265–329, hier S. 273, 275 und 278.

<sup>33</sup> BECKER, FRIEDRICH KARL: Altraium Jubilans. In: 700 Jahre Stadt Alzey, hrsg. v. FRIEDRICH KARL BECKER, Alzey 1977, S. 2–17, hier S. 14. – Vgl. auch SCHÄFER (Anm. 32) S. 282 und SCHAAB (Anm. 30) S. 57.

<sup>34</sup> Vgl. BÄRMANN/ROSSLER (Anm. 30) S. 122.

<sup>35</sup> Zum Schirmverhältnis zwischen Kurpfalz und den Bistümern Speyer und Worms vgl. LOSSEN, RICHARD, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters. Münster 1907, S. 65 ff. und TUCKERMANN, WALTHER: Das altpfälzische Obertheinengebiet. 2. Aufl. Mannheim 1953, S. 46.

<sup>36</sup> Zum Raumcharakter des pfälzischen Einflußgebietes vgl. TUCKERMANN ebd. S. 44 ff. und PETRY, LUDWIG: Das politische Kräftefeld im pfälzischen Raum zwischen Interregnum und französischer Revolution. Niederschrift über die Verhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für westdeutsche Landes- und Volksforschung in Kaiserslautern vom 6.–9. 10. 1954 (masch. verv.) 1955, S. 23–26, hier S. 25.

<sup>37</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe 67/812 fol. 203 r–204 v; 67/1662 fol. 46 r–v, 83 r–87 v.

<sup>38</sup> Hafnerbrief des Pfalzgrafen Philipp vom 3. 6. 1480, Stadtarchiv Alzey C. 1. Zunftordnungen, Buch IX, Abschrift. – Vgl. auch GÖTTMANN (Anm. 3) S. 173 und 175 f.

<sup>39</sup> Vgl. GÖTTMANN (Anm. 26) S. 142, Anm. 3.

<sup>40</sup> Vgl. ZIEHEN, EDUARD: Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform, 1356–1504. Bd. 1. Frankfurt 1934, S. 68 und 191.

<sup>41</sup> Vgl. HÄUSSER, LUDWIG: Geschichte der Rheinischen Pfalz. 2. Bde., Neudr. d. Ausg. 1845 Heidelberg 1924, hier Bd. 1, S. 453.

<sup>42</sup> Hafnerbrief 1480, Art. 9 (Anm. 38).

<sup>43</sup> Vgl. GÖTTMANN (Anm. 26) S. 134.

Pfalzgrafen als Markt-, Zoll-, Münz- und Geleitsherrn dürften in Betracht zu ziehen sein.<sup>44</sup>

Daneben mögen in den Handwerksschutz durchaus auch Elemente des Lehnrechts eingeflossen sein, bei dem ein konstitutives Merkmal das dem Vasallen zustehende Recht auf Schutz und Schirm ist. Allein schon die formelhafte Schutzversprechen, die SPIESS in seiner Arbeit über das pfälzische Lehnrecht mitteilt<sup>45</sup>, ähneln sehr der entsprechenden Passage in Kurfürst Philipps Holzschuhmacherbrief. Einen wichtigen Hinweis für unser Problem könnte eher noch Spieß' Begründung der vielen freiwilligen Lebensauftragungen liefern, die kleine Herren dem pfälzischen Kurfürsten im Spätmittelalter antrugen: „Es handelt sich um ein elementares Bedürfnis nach Schutz und Schirm, den man durch Eingehung einer Lehnbindung mit dem mächtigen Pfalzgrafen zu erlangen hoffte“.<sup>46</sup> Diese Konstellation war im Grunde auch bei der Verbriefung der Holzschuhmacherordnung durch Philipp gegeben. Wie noch zu zeigen sein wird, versprachen sich die Holzschuhmacher die Stärkung ihrer Position. Und die Richtung der Initiative stimmte ebenfalls mit dem Vorbild aus dem lehnsrechtlichen Bereich überein: Die Handwerker traten mit ihrem Schutzbegehren an den Pfalzgrafen heran. Das zeigt die oben dargestellte Geschichte des Holzschuhmacherbundes im 15. Jahrhundert und dessen Zustandekommen auf freiwilliger Basis. Dies Bild bestätigt auch die parallele Entwicklung des Hafnerbundes, der sich 1480 schließlich ebenfalls an Philipp band und in dessen Brief es ausdrücklich hieß: *Wir Philipp . . . bekennen . . . das wir of anbringen des gemeynen handwerks der besseren . . . ir als bekommen und ordnung . . . confirmirt und besetzet han, . . . und wollen, daß sie dabey geschirmt, geschurtz und gehantabt werden.*<sup>47</sup> Man könnte auch sagen, die Verbindung zwischen Pfalzgraf und Holzschuhmachern sei – um diesen rechtshistorischen Begriff zu gebrauchen – personenrechtlicher Natur, und ohne diesem Problem weiter nachgehen zu wollen, sei noch folgender Hinweis gestattet. Wenn wir sehen, daß von benachbarten Territorialherren die Mitgliedschaft auf ihrem Gebiet behimateter Handwerker an weiträumigen Bündeln bekämpft wurde, die vom Pfalzgrafen mit Schutzprivilegien ausgestattet waren<sup>48</sup>, wird der Widerstreit zwischen sogenanntem Personalitätsprinzip und Territorialitätsprinzip und der laufende Ablösungsprozeß von ersterem zu letzterem deutlich. – Wie die pfalzgräflichen Schirmbriefe für die betreffenden Handwerkerbünde auch immer in die rechtshistorische Entwicklung einzuordnen sein mögen, entscheidend für die Einschätzung ihrer Bedeutung ist letztlich ihre politische Funktion vor dem Hintergrund der kurpfälzischen und der jeweiligen handwerklichen Interessen.

Die Hoffnung des Pfalzgrafen auf den Ausbau seiner Machtsphäre mittels des Handwerksschutzes war möglicherweise in der Praxis nicht so leicht zu realisieren. Dafür sprach das Engagement jedenfalls fiskalischen Gewinn. Denn die oben zitierten pfälzi-

<sup>44</sup> Zu den verschiedenen rechtlichen Grundlagen vgl. insbes. CONRAD (Anm. 9) S. 324 und passim. KROPSCHELL, KARL: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1, Reinbek 1972, S. 288. SCHRÖDER, RICHARD: Lehrbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. Leipzig 1907, S. 117, 164, 184, 494 und 641. WILLOWEIT, D.: Artikel „Königsschutz“. In: HRG, Bd. 2, 1978, Sp. 1058–1060.

<sup>45</sup> SPIESS, KARL-HEINZ: Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter. Wiesbaden 1978, S. 111 f.

<sup>46</sup> Ebd. S. 183.

<sup>47</sup> Stadtarchiv Speyer, 1 A Nr. 160/6. Hervorhebung von mir!

<sup>48</sup> Vgl. GOTTMANN (Anm. 3) S. 173 ff. und (Anm. 26) S. 137 ff.

schen Beamten hatten nicht nur den Bestand der Satzung und der Organisation in der Praxis zu garantieren, sondern *auch unser teil straffgeld mit dem iren von den verbrochern und ungehorsamen helfen ingewynnen*.<sup>49</sup> Für die Übertretung der Ordnung war in Artikel 12 eine Geldbuße von fünf Gulden angedroht – eine erhebliche Summe, wenn man damit die Preise für Holzschuhe (Art. 6–9) oder den Stücklohn der Gesellen (Art. 5) vergleicht. Freilich ist damit noch nicht gesagt, daß dieses Strafmaß stets voll ausgeschöpft wurde. Das Bußgeld stand je zur Hälfte dem Pfalzgrafen bzw. der Obrigkeit, auf deren Gebiet der Verstoß gegen die Ordnung begangen wurde, und der Holzschuhmacherbruderschaft zu. Die Abführung eines Anteils der Bußgelder an den Pfalzgrafen, dem bei der Zahlung im übrigen Vorrang eingeräumt war, ist die einzige Leistungspflicht der Holzschuhmacher, die im Brief von 1478 verankert ist. Ob sie zu weiteren Leistungen oder Diensten herangezogen wurden – Kessler und Hafner beispielsweise waren außerdem im Kriegsfall zur Stellung einiger Bewaffneter verpflichtet<sup>50</sup> –, kann aufgrund der Quellenlage nicht entschieden werden, ebenso auch nicht, ob für die Hilfeleistungen der pfälzischen Beamten noch gesonderte Gebühren entrichtet werden mußten. Die Praxis im Verkehr zwischen Kurpfalz und den vergleichbaren Handwerkerbünden spricht freilich eher dafür.<sup>51</sup>

Wenden wir uns aber nun dem anderen Partner des Schutzvertrages, den Holzschuhmachern, zu und untersuchen deren Interessen und Motive, sich unter den Schutz des Pfalzgrafen zu stellen. Auszugehen ist von der Frage, warum den Holzschuhmachern überhaupt die Errichtung eines weiträumigen Bundes wünschbar erschien. Dazu ist es nötig, die zentralen inhaltlichen Bestimmungen der im Schutzbrief verankerten Satzung zu analysieren. Sie beziehen sich auf die Ausbildung von Lehrlingen (Art. 4), den Lohn der Gesellen (Art. 5), die Preise (Art. 6–10) und die Konkurrenz zwischen den Holzschuhmachermeistern (Art. 11).

Im vierten Artikel wird die Lehrzeit auf drei Jahre und das dem Meister zustehende Lehrgeld auf sechs Gulden festgesetzt. Außerdem hat der Lehrling, der ja im Hause seines Meisters wohnte, sein Bettzeug zu stellen und nach Beendigung der Lehre dem Meister zu überlassen. Angesichts des in Spätmittelalter und früher Neuzeit in weiten Bereichen des Gewerbes praktizierten Zunftzwanges, der nur dem zünftig Gelernten die Handwerkstätigkeit gestattete<sup>52</sup>, gingen derartige Regelungen über die Stufe der rein fachlichen Ausbildung hinaus. Denn außerdem war es allgemein im Handwerk üblich, vom Lehrling auch den Nachweis seiner ehelichen und ehrlichen Geburt zu verlangen, eine ambivalente Qualifikation mit Komponenten sozialer und moralischer Art.<sup>53</sup> Zusammen mit der ebenfalls meist anzutreffenden Gepflogenheit, die Zahl der bei einem

<sup>49</sup> Christ meint in seinem Kommentar zum Erstdruck des Holzschuhmacherbriefes von 1478, mit dem *irre* bezeichne den Anteil der Beamten am Bußgeldanteil des Pfalzgrafen. Mannheimer Geschichtsbl. 2 (1901) Sp. 139, Anm. 32. Doch dürfte sich diese Stelle eher auf den Anteil der Holzschuhmacher beziehen.

<sup>50</sup> Vgl. GOTTMANN (Anm. 26) S. 119 f.

<sup>51</sup> Vgl. ebd. S. 135 f.

<sup>52</sup> Zum Stichwort Zunftzwang vgl. neben den gängigen Wirtschaftsgeschichten insbes. ENNEN, REINALD: Zünfte und Wettbewerb. Möglichkeiten und Grenzen zünftlerischer Wettbewerbsbeschränkungen im städtischen Handel und Gewerbe des Spätmittelalters. Wien 1971.

<sup>53</sup> Zu den Voraussetzungen der Lehrlingsaufnahme im mittelrheinischen Handwerk vgl. GOTTMANN (Anm. 3) S. 65 ff. und Anh. 7. – Zum Problem der Ehrlichkeit vgl. DANCKERT, WERNER: Unehrliche Leute. Die verfeimten Bernäe. Bern 1963.

Meister in Dienst stehenden Lehrlinge und Gesellen zu limitieren<sup>54</sup> – so etwa die im Holzschuhmacherbundesbrief von 1412 erfolgte Beschränkung auf maximal zwei Gesellen<sup>55</sup> –, tragen die im Artikel 4 genannten Vorleistungen des Lehrlings wie mehrjährige Lehrzeit und die erhebliche Summe von sechs Gulden als Lehrgeld dazu bei, die Zahl des handwerklichen Nachwuchses und die Gesamtzahl der in der Produktion tätigen Personen zu kontrollieren. Zweck war, jedem Meister hinreichende Absatzmöglichkeiten und damit ein bestimmtes Einkommen zu gewährleisten. Es entsprach allenthalben zünftiger Politik, die Konkurrenz zwischen den Meistern auf möglichst niedrigem Niveau zu halten und ruinösen Wettbewerb auszuschalten.

Dieser Grundgedanke beherrschte auch die weiteren Vorschriften der Satzung von 1478. So sollte durch die Festsetzung des Stücklohnes für Gesellen, der durch den Lohn für eine bestimmte Arbeitsleistung definiert war (Art. 5), dreierlei erreicht werden: Ein Meister konnte nicht durch niedrigere Entlohnung seines Gesellen Konkurrenzvorteile gegenüber seinem Mitmeister erringen oder zweitens nicht durch höhere Lohnangebote seinem Berufsgenossen Arbeitskräfte abwerben, vielleicht in der Absicht, durch mehr Beschäftigte einen höheren Umsatz zu erzielen; und nicht zuletzt wurde dem Gesellen der Anreiz genommen, den Dienst seines Meisters zu verlassen, und ihm unmöglich gemacht, höhere Lohnforderungen durchzusetzen.

Im Mittelpunkt der Holzschuhmachervereinbarungen von 1478 standen eindeutig die Preise. Je zwei Artikel galten den Großhandels- (Art. 6 und 7) und den Einzelhandelsabgabepreisen (Art. 8 und 9). Ein weiterer (Art. 10) regelte die Arbeit auf Einzelbestellung des Kunden, das sogenannte Lohnwerk. In der folgenden Tabelle sind alle aus den Holzschuhmacherbundesbriefen von 1412, 1470 und 1478 hervorgehenden Preisangaben zusammengestellt.

Nähere Aussagen über die Preisentwicklung zwischen 1412 und 1478 zu machen, ist problematisch. Zum einen handelt es sich hier um Preise, die von den Holzschuhmachern als Minima propagiert wurden, und es ist nicht zu entscheiden, ob sie sich unter den realen Marktbedingungen durchsetzen ließen, zumal mir derzeit auch keine Nachrichten über Marktpreise von Holzschuhen im mittelhessischen Raum vorliegen. Immerhin dürfte davon auszugehen sein, daß die genannten Preise nicht des realen Bezugs zur Marktwirklichkeit entbehrten. Zum andern bereiten die teilweise von Ort zu Ort abweichenden Münzverhältnisse, die in dem uns interessierenden Raum trotz kurhessischer Münzvereinbarungen herrschten, äußerste Schwierigkeiten, eine gemeinsame Grundlage zu finden, auf der ein Preisvergleich möglich wäre. Eine weitere Unsicherheit besteht in dem oftmals großen Unterschied zwischen dem tatsächlichen Wert, sozusagen dem Preis des im umlaufenden Zahlgeld enthaltenen Edelmetalls, und dessen Nominalwert, oft auch Rechnungsgeld genannt.<sup>56</sup> In der im Anhang II mitgeteilten Tabelle wurde eine Reihe von Münzrelationen der uns interessierenden Sorten Gulden, Pfennig und Heller aus dem 15. Jahrhundert zusammengestellt. Es zeigt sich eine relative Stabilität des Ver-

<sup>54</sup> Vgl. GÖTTMANN ebd. S. 105 ff und Anh. 10.

<sup>55</sup> Der Holzschuhmacherbundesbrief von 1412, Art. 9 erlaubte höchstens zwei Gesellen. Frankfurter Zunfturkunden (Anm. 5).

<sup>56</sup> Vgl. KULSCHER, JOSEF: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Neudr. d. 1. Aufl. 1928, Darmstadt 1971, Bd. 1, S. 329.

HOLZSCHUHPREISE IM 15. JAHRHUNDERT

	1412		1470		1478	
GROSSHANDEL beschlagene Holzschuhe (für Erwachsene)	15 Paar	1 fl			21 Paar	1 fl
Blockholzschuhe (für Erwachsene)	27 Paar	1 fl			36 Paar	1 fl
EINZELHANDEL beschlagene Holzschuhe (für Erwachsene)	1 Paar	16 h	1 Paar	15 h	1 Paar	10 pf
	1 Paar (rot gestempelt)	18 h	1 Paar (mit Spitzeneisen)	18 h		
(für Kinder)	1 Paar	14 h			1 Paar	6 pf
Blockholzschuhe (für Erwachsene)	1 Paar	9 h	1 Paar	9 h	1 Paar	6 pf
	1 Paar (swartz gestempelt)	10 h				
	1 Paar (rot gestempelt) <sup>57</sup>	12 h	1 Paar (mit breiten Ledern)	12 h		
(für Kinder)	1 Paar	6 h	1 Paar (Knaben)	6 h	1 Paar	4 pf
				7 h		
LOHNWERK Kunde stellt das Oberleder: beschlagene Holzschuhe					1 Paar	8 pf
Blockholzschuhe					1 Paar	4 pf

(Abkürzungen: fl – Gulden; pf – Pfennig; h – Heller)

hältnisses zwischen Gulden und Pfennig bei einem Wert von etwa 1:200, während das Verhältnis zwischen Pfennig und Heller von 1:2 deutlich zu 1:3 tendiert.<sup>58</sup>

Allein die Münzeinheit Gulden, in der 1412 und 1478 die Großhandelspreise für Holzschuhe niedergelegt waren, bietet einen Anknüpfungspunkt für einige Überlegungen zur Preisentwicklung. 1412 sollten für einen Gulden 27 Paar *Blockholzschuhe* für Erwachsene, also Holzschuhe in Standardausführung, oder 15 Paar mit Eisenplättchen beschlagene an Wiederverkäufer abgegeben werden. Ebenfalls nur einen Gulden

<sup>57</sup> Laut GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 11, Leipzig 1941, Sp. 2348 bedeutete *gestempelt* in der Handwerksprache insbes.: gestempelt, mit Gepräge oder Kennzeichen versehen. Mit *rot* bzw. *swartz gestempelt* dürfte gemeint sein, daß die Holzschuhe mit farbigen Ornamenten versehen waren. Holzschuhe mit Kerbschnittverzierungen, die nicht als Arbeitsschuhe, sondern bei festlichen Anlässen getragen wurden, sind beispielsweise für die Pfalz, Savoyen und Holland nachweisbar. Vgl. BENKER, GERTRUD: Altes bäuerliches Holzgerät. München 1976, S. 31.

<sup>58</sup> Die Währungsforschung bestätigt allgemein für das 15. Jahrhundert einen zunehmenden Wertverlust des Hellers gegenüber dem Pfennig. Vgl. WIELANDT, FRIEDRICH: Münzen, Gewichte und Maße bis 1800. In: HB der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1, Stuttgart 1971, S. 658–678, hier S. 662 f.

sollten 1478 36 bzw. 21 Paar Holzschuhe kosten. Den Gulden als Vergleichsgröße zugrundegelegt, sank der Preis für Holzschuhe zwischen 1412 und 1478 demnach um rund ein Viertel. Zieht man freilich noch in Betracht, daß der Gulden nach einer vorübergehenden Zeit der Stabilität unter König Sigismund zunehmend an realem Wert einbüßte<sup>59</sup>, wird der Preisverfall für Holzschuhe noch offensichtlicher. Es braucht nicht zu irritieren, daß sich die in Heller notierten Einzelhandelspreise von 1412 und 1470 kaum unterschieden. Stellt man nämlich den zwischenzeitlichen Wertverfall des Hellers gegenüber Gulden und Pfennig in Rechnung, waren auch die Einzelhandelspreise real gesunken.

Das bei Holzschuhen beobachtbare Absinken der Preise stand im Einklang mit der allgemeinen Konjunkturentwicklung im zeitgenössischen Handwerk, welche durchweg von sinkenden Preisen bei gleichzeitiger relativer Zunahme der anteiligen Produktionskosten aufgrund steigender Löhne gekennzeichnet war.<sup>60</sup> Vor diesem Hintergrund bedeuteten die Preisvorschriften von 1478 den Versuch der Holzschuhmacher, einen Damm gegen einen weiteren Preisverfall aufzurichten, und die Limitierung des Gesellenlohns den Versuch, den Anstieg der Kosten zu bremsen.

Daß sich die Holzschuhmachermeister an der Preisfront in der Defensive befanden, führt auch eine Passage des Bundesbriefes von 1470 vor Augen. Hier klagen sie darüber, daß auf den Dörfern Störer, der Bruderschaft nicht angehörende Schwarzarbeiter, säßen, die *geben ein pbar hulzen umb 4 heller*, also über die Hälfte billiger, und *gebent als vil umb ein gulden, daz sie zulegen müssen*. Dieser ruinöse Wettbewerb habe schon zum Bankrott etlicher Meister geführt. Daher bäten sie die *gnedigen lieben herren*, also ihre Obrigkeit bzw. die jeweils zuständige Obrigkeit eines jeden beteiligten Holzschuhmachers – im Falle der hier zitierten Abschrift dürfte damit wohl der Frankfurter Rat gemeint sein –, ihre gemeinsame Ordnung zu gestatten und sie bei deren Durchführung zu unterstützen, damit sie *by brode bliben mogen*, d. h. hinreichende Einkünfte hätten. Dafür suchen sie mit dem Argument zu werben, daß die Störer minderwertige Qualität lieferten, Arbeit, die *nit dogelich ist und biriegent got und die welt*. Hingegen werde durch die Holzschuhmachersatzung gewährleistet, daß *dem gemeyn man gelich und recht geschebe umb ir gelt*.<sup>61</sup> Die Verbraucherfreundlichkeit dieser Begründung erweist sich freilich als wenig stichhaltig und vorgeschoben, um handfeste Gruppeninteressen zu verbrämen, wenn gleichzeitig zugegeben wird, daß jene Störer das Handwerk ordnungsgemäß gelernt hätten.

Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die ebenfalls im dritten Artikel des Bundesbriefes von 1470 getroffene Feststellung bezüglich des Wohnorts der erwähnten Störer, die nah und fern auf den Dörfern säßen. Die am Bundesbrief beteiligten Holzschuhmacher jedoch stammten ausnahmslos aus Städten! Daher kann nicht ausgeschlossen werden, daß hier ein Ausschnitt jenes Verdrängungswettbewerbs des Stadt- gegen das Dorfhandwerk ans Licht tritt, von dem die gewerbliche Entwicklung seit der

Zeit der Städtegründungen geprägt war.<sup>62</sup> Wenn auch die Auseinandersetzung im 15. Jahrhundert zu großen Teilen zugunsten des städtischen Handwerks entschieden war, ist diese Aussage nicht ohne weiteres auf die Situation im Holzschuhmacherhandwerk anzuwenden. Denn die Herstellung von Holzschuhen bildete seit je bis in unser Jahrhundert ein geeignetes bäuerliches Nebengewerbe.<sup>63</sup> Die vom Holzschuhmacherbund bekämpften Dumpingpreise der dörflichen Störer mögen durch die Tatsache ermöglicht worden sein, daß die Holzschuhherstellung deren Feiertags- und Winterbeschäftigung, nicht aber deren Haupterwerb war.

Im dritten Artikel des Briefes von 1470 ist eine resignative Stimmung der Holzschuhmachermeister und ein gerüttelt Maß an Skepsis unverkennbar, den Konkurrenten auf den Dörfern wirkungsvoll begegnen zu können. Daß dieser zentrale Beschwerdepunkt 1478 fehlt, erstaunt auf den ersten Blick, eröffnet aber eine Deutungsmöglichkeit, die sich auf die Zusammensetzung der Mitgliedschaft bezieht und auf die Frage des kurzen zeitlichen Abstandes zwischen den Briefen von 1470 und 1478. Meines Erachtens scheint es nämlich nicht abwegig zu sein, daß mit der Ordnung von 1478 auch die ländlichen Holzschuhmacher in die überlokale Organisation miteinbezogen worden sind. – Wie wir sahen, trat an die Stelle der Nennung einzelner Städte als Heimat der Teilnehmer ein Gebiet, das oben als weiterer pfälzischer Einflußbereich charakterisiert worden ist. Im übrigen – das muß ebenfalls in diesem Zusammenhang gesehen werden – hatte noch Artikel vier des Bundesbriefes von 1470 den Marktverkauf postuliert und das Hausieren an Sonn- und Feiertagen verboten. Wenn es nun 1478 lediglich hieß, der eine Holzschuhmacher solle dem anderen innerhalb von zwei Meilen (ca. 14 km) keine Konkurrenz machen, muß doch vermutet werden, daß nun auch dörfliche Holzschuhmacher und Hausierhandel einbezogen waren. Denn die Wegabstände zwischen den 1470 beteiligten Städten und damit die potentiellen Versorgungslücken waren zum Teil wesentlich größer.

Indem man die ländlichen Holzschuhmacher in den Bund integrierte, wurden auch die räumlichen Lücken im System der Preisbindungen geschlossen, der interlokale wandelte sich zum regionalen Handwerkerbund, und Klagen über dörfliche Störer erübrigten sich. Denn die pfalzgräfliche Schutzgarantie bot die Handhabe, die festgesetzten Preise in einem geschlossenen Gebiet durchzusetzen, wenn nicht gar alle Holzschuhhersteller zu zwingen, sich der Bruderschaft anzuschließen und sich deren handwerklicher Jurisdiktion zu unterstellen, also den sogenannten *Zunftzwang* zu errichten. Zwar waren offensichtlich die städtischen Holzschuhmacher aufgrund des Preisdrucks genötigt, gleichsam die Realitäten anzuerkennen und sich mit den ländlichen Holzschuhmachern zu vereinigen, gleichzeitig gelang es ihnen aber, ihre gruppenspezifischen Interessen zu verteidigen, indem sie zum Pfalzgrafen in ein Schutzverhältnis traten. Diese Aussage gilt nicht nur hinsichtlich der Preise, die freilich im Vordergrund standen, sondern gleicher-

<sup>59</sup> Vgl. SPRANDEL, ROSE: *Gewerbe und Handel 900–1350 und 1350–1500*. In: HB der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 1, Stuttgart 1971, S. 202–225 und 334–357, hier S. 224 und 356 f. – Zum Verhältnis zwischen Stadt- und Landhandwerk im rechtsrheinischen Teil des Bistums Speyer vgl. DROLLINGER, BRUNO: *Kleine Städte Südwestdeutschlands*. Stuttgart 1968, S. 69 f.

<sup>60</sup> Vgl. SCHEIFERMANN, FRIEDRICH JOHANNES: *Die Entwicklung des deutschen Holzschuh- und Holzpanntoffelmachergerwerbes bis zum Ende des 16. Jahrhunderts*. Diss. Freiburg 1930, S. 12 ff. WERNET, KARI, FRIEDRICH: Artikel „Der Holzschuhmacher“. In: VOCKE, HELMUT (Hrsg.): *Geschichte der Handwerksberufe*. Bd. 1, Waldshut 1959, S. 311 f.

<sup>59</sup> Vgl. ebd. S. 666.

<sup>60</sup> Zum Verhältnis zwischen der Entwicklung agrarischer und gewerblicher Preise sowie der Löhne vgl. ABEL, WILHELM: *Landwirtschaft 1350–1500*. In: HB der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1, Stuttgart 1971, S. 300–333, hier S. 309 f.

<sup>61</sup> Holzschuhmacherbundesbrief 1470, Art. 3 (Anm. 12).

maßen für die schon behandelten Fragen der Lehrlingsausbildung und der Gesellenentlohnung.

Was das bereits oben angesprochene Problem angeht, warum den Holzschuhmachern nach dem Bundesbrief von 1470 schon 1478 wieder eine Neuverbriefung nötig schien, ist es damit bereits teilweise beantwortet. Trotz der 1470 ergangenen Appelle an die Obrigkeit ließ sich den ruinösen Dumpingpreisen der ländlichen Konkurrenten auf andere Weise nicht begegnen. Freilich könnte man auch die Ansicht, daß sich 1478 ein pfälzischer Sonderverband von Holzschuhmachern unter Einbeziehung der räumlich unmittelbar benachbarten Reichsstädte Speyer und Worms etablierte, nicht völlig zurückweisen. Er wäre dann als Konkurrenzunternehmen der ländlichen Holzschuhmacher aus dem vorwiegend agrarischen pfälzischen Gebiet zu dem eindeutig durch städtische Handwerker beherrschten Bund des Jahres 1470 zu betrachten. Aber Angebotsstruktur und Preisgestaltung des 78er Bundes sowie die Tatsache, daß, wie oben gezeigt, über die Hälfte der an der Frankfurter Bundestagung von 1470 beteiligten Holzschuhmacher der pfälzischen Machtsphäre zugerechnet werden können, sprechen eher gegen diese Möglichkeit. Allerdings kann auf der anderen Seite mangels Quellen nicht entschieden werden, in welcher Beziehung die Holzschuhmacher aus den wetterauischen Städten Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Ortenberg sowie aus den kurmainzischen Städten Mainz, Bingen und Aschaffenburg zu dem 1478 von Pfalzgraf Philipp privilegierten Holzschuhmacherbund standen. Feststeht jedenfalls eindeutig, daß letzterer an die Tradition der älteren Bünde von 1412 und 1470 anknüpfte.

Doch müssen wir nochmals auf die Preisliste zurückkommen. Wenn die Bundesbriefe von 1412 und 1478 zwischen Großhandelspreisen, d. h. Abgabepreisen an Wiederverkäufer, und Einzelhandelspreisen, also Abgabepreisen einzelner Paare von Holzschuhen an den Endverbraucher, unterscheiden, erwartet der heutige Betrachter einen niedrigeren Großhandelspreis pro Wareneinheit, einen Mengenrabatt. Doch wie sich hier wieder zeigt, verbietet es die kritische Beurteilung historischer Tatbestände, unser heutiges Verständnis auf die Verhältnisse früherer Zeiten zurückzuprovozieren. Vergleicht man nämlich Großhandels- und Einzelhandelspreis je Einzelpaar Holzschuhe derselben Qualitätsstufe, stellt sich heraus, daß letzterer trotz der schwankenden Münzparitäten eher noch günstiger ist. Zumindest sind beide gleich.

Mittelalterliche und frühneuzeitliche zünftige Verkaufspolitik ist durchgängig vom Ideal des direkten Kontaktes zwischen Erzeuger und Kunde, aber auch zwischen Rohstoffherzeuger und Handwerker geprägt. Händler als Vermittler zwischen dem Meister und dem Kunden oder Rohstofflieferanten werden nach Möglichkeit vermieden. Ist dies jedoch unumgänglich, sucht die Handwerkerorganisation Sicherungen zu errichten, um eine Abhängigkeit des Handwerkers vom Händler zu verhindern und der Tendenz zum Verlagswesen vorzubeugen.<sup>64</sup> Diese Gefahr war insbesondere bei den Holzschuhmachern stets gegeben, da sie vorwiegend im sogenannten Preiswerk Fertigwaren für den Marktverkauf produzierten. Gleiche Preise im Groß- wie im Einzelhandel machten es für Händler uninteressant, mit Holzschuhen zu handeln, und die Holzschuhmacher behielten den Verkauf in Händen. Mengenrabatte und die Beschränkung auf die Produktion hätte sie zunehmend den Zwischenhändlern ausgeliefert. Vom Beginn seines Beste-

hens an hat daher der Holzschuhmacherbund auch versucht, Großhändlern den Marktverkauf überhaupt zu verwehren.<sup>65</sup>

Aufgrund dieser Verkaufspolitik ist auch zu erklären, warum im Großhandel offensichtlich keine Holzschuhe für Kinder angeboten wurden. Denn mit der betrügerischen Deklaration von Erwachsenen- als Kinderholzschuhe hätten leicht verborgene Rabatte erzielt und überhaupt sämtliche Mindestpreisfestsetzungen unterlaufen werden können. Daß in der Praxis mit derartigen Manipulationen zu rechnen war, bezeugt der schon 1412 in die Bundessatzung aufgenommene vierte Artikel: *Item so ist unser meynunge, dar wir kiesen wollen einen oder zwen in iglicher stat, die dar beseben sollen uff ir eyde, ob es kindesboltzschu sint oder nit.*

Auch auf dem Rohstoffsektor hatte der Holzschuhmacherbund bereits 1412 Maßnahmen mit entsprechender Zielsetzung ergriffen. Die zum Beschlagen der Holzschuhe nötigen Eisenplättchen wurden in erster Linie über den Frankfurter Eisenmarkt bezogen. Daher wurden die Frankfurter Kollegen mit der Aufgabe betraut, den Bedarf der mittelrheinischen Holzschuhmacher massenweise einzukaufen und auf die Bundesmitglieder zu verteilen. Dabei wurde darauf geachtet, daß nicht ein kapitalkräftiger Meister die Eisen hortete und sie dann bei Angebotsmangel mit Gewinn an seine Mitmeister weiterverkaufte. Holzschuhmacher, die über 600 Beschlageisen auf Lager hatten, waren verpflichtet, bei Bedarf an die Genossen zu verkaufen.<sup>66</sup>

Eine weitaus geringere Rolle spielte im Holzschuhmacherhandwerk gegenüber der Produktion für den Markt, dem sogenannten Preiswerk, das Lohnwerk, die Auftragsarbeit für den Kunden. Wenn dieser das Leder stellte, erhielt er vom Holzschuhmacher ein Paar Holzschuhe angefertigt, das zwei Pfennig billiger als ein fertiges Paar war (Ordnung 1478, Art. 10). – Im übrigen erhält man hier nebenbei einen weiteren Hinweis auf das Aussehen der Holzschuhe. Es handelte sich wohl weniger um den eher in Niederdeutschland verbreiteten Vollholzschuh, sondern um Holzsohlen mit aufgesetzten Lederriemen oder -kappen, die auch oft als Holzpantoffel bezeichnet wurden, und ihre Hersteller entsprechend als Pantoffelmacher.<sup>67</sup> Laut der Preisliste von 1470 war es möglich, den Blockholzschuh für drei Heller Aufpreis mit breiteren Ledern zu bekommen.

Indes führte die Verwendung von Leder und die Schuhherstellung überhaupt zu Abgrenzungskonflikten mit den Schuhmachern. Diese vertraten die Forderung, daß Handwerker, die Schuhe herstellten und dabei Leder verwendeten, sich ihrer Handwerksorganisation anzuschließen und ihren Statuten zu unterwerfen hätten. Der Frankfurter Rat hatte bei derartigen Auseinandersetzungen gegen Ende des 15. Jahrhunderts des öfteren zu vermitteln.<sup>68</sup> Freilich liefen die Forderungen der Schuster letztlich darauf hinaus, die

<sup>65</sup> Holzschuhmacherbrief 1412, Art. 2 (Anm. 3): *Auch wollen wir, welcher goldene erte verkuffte uf dem merite, derselbe kaupfman ul ruez foren oder in yme base feil haben und nit uff dem margte ...*

<sup>66</sup> Ebd. Art. 1.

<sup>67</sup> Zu Aussehen und Herstellungsverfahren der Holzschuhe vgl. BENKEN (Anm. 36) S. 30 f. BLAF, JOSEF: *Böhmerwälder Hausindustrie und Volkskunst*. T. 1, Prag 1917, S. 235–243. EISENBART, LISELOTTE C.: *Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700*. Göttingen 1962, S. 162. JOSTES, FRANZ: *Westfälisches Trachtenbuch*. 2. Aufl. Münster 1961, S. 113–115. WERNET (Anm. 63).

<sup>68</sup> Vgl. VOLCKMANN, ERWIN: *Alte Gewerbe und Gewerbegeassen*. Deutsche Berufs-, Handwerks- und Wirtschaftsgeschichte älterer Zeit. Neudr. d. Ausg. Würzburg 1921. Leipzig 1977, S. 164.

<sup>64</sup> Zu dieser komplexen Problematik vgl. GÖTTMANN (Anm. 3) S. 123 f.

Holzschuhmacher als selbständigen Handwerkszweig aus der Schuhproduktion zu verdrängen und ein eigenes Produktions- und Absatzmonopol zu errichten. Gegenüber den in allen mitelrheinischen Städten zahlenmäßig weit überlegenen Schuhmachern, die teilweise zusammen mit den Gerbern starke und politisch einflußreiche Zünfte bildeten, waren die Holzschuhmacher in die Defensive gedrängt. Bis auf Aschaffenburg<sup>69</sup> besaßen sie nirgends eine eigene selbständige lokale Handwerksorganisation.<sup>70</sup> Ihre wenigen Berufsvertreter waren in den einzelnen Städten zumeist der betreffenden Schmiedezunft inkorporiert.<sup>71</sup> Diese Zuordnung dürfte freilich nicht mehr oder weniger zufällig gewesen sein, wie SCHEIERMANN meint<sup>72</sup>, sondern damit zu erklären, daß die Holzschuhmacher den Schmieden als Lieferanten der eisernen Beschlagstücke verbunden waren. Doch insgesamt gesehen war unter den geschilderten Umständen – politischer und wirtschaftlicher Druck der Schuhmacher, Zugehörigkeit zu einer Zunft, deren große Mehrheit notwendig andere gewerbliche Interessen vertrat – die Position der Holzschuhmacher äußerst schwach. Diesen Nachteil versuchten sie durch ihren regionalen Zusammenschluß auszugleichen. Und das Schutzverhältnis zum Pfalzgrafen konnte die positive Wirkung in diesem Sinne nur noch verstärken. Auch die Untersuchung der Motive anderer Handwerkszweige, sich zu überlokalen und regionalen Bündnissen anzuschließen, hat gezeigt, daß gerade lokal schwache und zahlenmäßig geringe Gewerbe dazu neigten.<sup>73</sup>

Damit schließt sich der Kreis der Argumentation. Obwohl die spezifischen Interessen des Pfalzgrafen auf der einen und der Holzschuhmacher auf der anderen Seite in unterschiedliche Richtung gehen, kommt es zwischen beiden auf der Grundlage der von Pfalzgraf Philipp als Schutzbrief ausgestellten Holzschuhmacherordnung von 1478 zu einer engen Verbindung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Kurfürst und Holzschuhmacher versprechen sich davon Vorteile für die von ihnen jeweils verfolgte Politik. Philipp sucht seinen territorialen Herrschaftskomplex zu festigen und auszubauen und vergißt dabei auch die fiskalische Seite nicht. Bestrebungen einer wirtschaftlichen und sozialen Ordnungspolitik dürften ihn kaum motiviert haben. Das zeigt gerade auch die Tatsache, daß die Initiative eindeutig von den Holzschuhmachern ausging. Ihnen bedeutete der Schutz des Pfalzgrafen allgemein eine Stärkung ihrer wirtschaftlichen und damit sozialen Stellung und insbesondere Rückendeckung bei ihrem seit der Gründung des Bundes im Jahre 1412 erkennbaren Versuch, lokale und territoriale Grenzen wirkungsvoll zu überschreiten und einen flächendeckenden Zunftzwang zu errichten. Gerade der Fall von Mainz und dessen Einbeziehung in eine Landesherrschaft und die dort stattgehabte restriktive Reglementierung des Handwerks hatte ihnen erneut das Wünschbare vor Augen geführt.

Nach dem Brief von 1478 verschwindet der Holzschuhmacherbund aus den Quellen nachrichten, möglicherweise aus der Geschichte. Einen Eindruck von seinen potentiellen Entwicklungsperspektiven mag die Geschichte des ähnlich strukturierten, faktisch bis zum Ende des alten Reiches fortbestehenden Alzeier Keßlerkreises vermitteln:

<sup>69</sup> Vgl. Bayerisches Städtebuch. Bd. 1, Stuttgart 1971, S. 63.

<sup>70</sup> Im Gegensatz zu FELD (Anm. 15) Tab nach S. 192, der aus der Beteiligung Kreuzbacher Holzschuhmacher an der Frankfurter Bundessatzung von 1470 (laut Edition, Anm. 12:1473) auf die Existenz einer eigenständigen Holzschuhmacherzunft in Kreuzbach schließt.

<sup>71</sup> Vgl. GÖTTMANN (Anm. 3) S. 186 und Anh. 14.

<sup>72</sup> SCHEIERMANN (Anm. 63) S. 30.

<sup>73</sup> Vgl. GÖTTMANN (Anm. 3) S. 190.

Trotz der nur kurzen in den Quellen nachvollziehbaren Lebensdauer der Holzschuhmachervereinigung und der Ungewißheit über die praktische Wirksamkeit der vom Pfalzgrafen gewährten Schirm dürfte sich indes die Beschäftigung mit dem Zustandekommen des Briefes von 1478 lohnen. Haben wir doch ein Beispiel vor uns, das die Zusammenarbeit verschiedener politischer und gesellschaftlicher Kräfte und Interessen vor einem bestimmten zeitlichen und räumlichen Hintergrund zeigt und einen Einblick in die dabei zum Tragen kommenden institutionellen Mechanismen vermittelt.

Anhang 1

Pfälzischer Holzschuhmacherbrief 1478 Sept. 22\*

Wir Philipp bekennen, das wir ein loblich bruderschaft, so die meister und gesellen holtzschuerhanterwerks umb zunernung und besserung willen ir hantirung vor jare gen hat und in eroberung der stat Meintz ir brief darüber abhendig worden sint *und* nu widder ernuwet und nach gelegenheit geandert und gebessert han, umb des willen, das das hantwerke von tag zu tag deste subtiler und der gemein man deste zymlichen kauf bekommen moge und bevorabe der dienst gots und der heiligen jungfrawen sant Barbara, die sie zu patrone erwelt han, durch die bruderschaft gemeret werde, zu solicher ir bruderschaft ordnung und satzung, wie die hernach von puncten zu puncten begriffen ist, in unsern steten, landen und gebiet hie nydden lants by und umb den Rine zu halten, unsern gunst und willen darzu getane und geben haben, thun und geben den darzu in und mit craft dieß briefs one alle gewerde, und ist dieß die ordnung

1. Item welcher in die bruderschaft offgenommen wirt, der solle darin geben zwey pfunt wachs oder sovil gelts dafür, als 2 pfunt wachs gelten zu der zit, und alle jare ein wispfenning zu fronfastengelt. Das wachs solle er bar geben, so er ingenommen wirdet, das fronfastengelt jericlis off sant Michelstag.
2. Item die bruderschaft solle alle jare zu Heydelberg uff montag nach sant Michelstag begangen werden mit messen für die doten und lebendigen, sovil der von dem gefallen gelde gesin mogen, und mit dem gefallen wachs das belucht ufgericht werden.
3. Item welche zwene zu brudermeister und zu kertzzenmeistern erkorn werden, die sollen gehorsame sin oder ein halben gulden geben und des dasselbe jare erlassen bliben:

\* Erstmals abgedruckt in den Mannheimer Geschichtsblättern 2 (1901) Sp. 136–139 mit Erläuterungen von Karl Christ. Als Vorlage diente die von einem ungenannten Forscher angefertigte Abschrift aus einem seinerzeit im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin vorhandenen pfälzischen Kopialbuch, fol. 129–131. Nachfragen des Verfassers beim heutigen Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz zu Berlin sowie beim Zentralen Staatsarchiv zu Merseburg, wohin während des letzten Krieges Bestände des Geheimen Staatsarchivs ausgelagert worden waren, brachten keinen Hinweis auf den Verbleib jenes pfälzischen Kopialbuches. Da HENRY COHN (Anm. 25) als intimer Kenner der Urkunden- und Aktenbestände des für die spätmittelalterliche Pfalzgrafenschaft bei Rhein in erster Linie zuständigen GLA Karlsruhe den Holzschuhmacherbrief lediglich nach den Mannheimer Geschichtsblättern zitierte und ihm auch der Verfasser selbst im Laufe seiner bisherigen Karlsruher Quellenstudien nicht begegnete, mußte sich der wünschenswerte Neudruck am Erstdruck orientieren. Dabei wurden die von Johannes Schultze zusammengestellten „Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte“, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 98 (1962) S. 1 ff. angewandt und die Artikel durchgezählt.

und die brudermeister und kertzenmeister *sollen* jarsrechnung tun, so sie absteen, und, was sie inhan, der bruderschaft zusteend, iren nachvolgern der ampt überantworten mit kuntschaft.

4. Furbas ist geordent, das hantwerg zu halten, nemlich welcher meister ein lereknaben dinget, der solle den dingen dru jare, und der knabe ime geben sechs gulden zu lergelt und sin geliger bringen; das geliger solle dem meister bliben, so der knabe von ime kompt. Der meister solle auch den lereknaben mit essen und trinken halten als sin kinde und gesinde ungewerlich und getulich leren mit sinem wergzuge.

5. Item ein knecht, der knechtone nympt, solle sinem meister hauwen siebenhundert par holtzschue für ein gulden und siebenhundert par holtzschue auch snyden für ein gulden.

6. Item den kremern und andern, die mit der menig holtzschue kaufen, den solle man geben zwentzig ein par beslagner holtzschuch für ein gulden aller gattung, außgescheiden kinderholtzschuch.

7. Item denselben solle man auch geben drissig sechs par blochholtzschuch für ein gulden aller gattung, außgescheiden kinderholtzschue.

8. Item ein yeden man oder frauw solle der meister vom laden geben in par blochin holtzschuch für sechs pfennig, außgescheiden kindern von zehen und zwolf jarn oder darunter solle man geben ein par umb vier pfennig.

9. Item ein yeden man oder frauw solle der meister vom laden geben ein par beslagner holtzschuch umb zehen pfennig und kindern, zehen oder zwolfjerig oder darunter, umb sechs pfennig.

10. Item were ein par holtzschuchleder bringt, dem solle man blochholtzschuch darinn richten umb vier pfennig und beslagen umb acht pfennig.

11. Item es solle kein meister oder knecht holtzschucherhantwerks den andern sins hantwergs by zwein milen wegs überfaren mit holtzschuen.

12. Item welcher meister oder knecht oder des egenanten hantwerks diese ordenung verbricht an einem oder me artickeln, so ime diese ordenung furgelosen were, sie auch off ein iglichen montag nach sant Michelstag dem hantwerg furgelosen werden solle, derselbe verbrecher sol von den brudermeistern in namen der bruderschaft unableslich gebußet werden umb funf gulden. Dieselben funf gulden sollen in unsern stetten und gebieten halb uns und halb der bruderschaft zusteen, und wir an der bezalung solcher buße vorgehen. Und wo der bruche geschee in des heiligen richs stetten, in unserm fürstenthum begriffen, da solle das halb teil buße derselben stat zusteen und das ander teil der bruderschaft.

Und heruff so heissen, befehlen und gebieten wir allen und iglichen unsern ober- und underamptluden in unserm fürstenthum der Pfaltzgravschaft hie nyden landes by und umb den Rine, das sie die obgenannten holtzschucherhantwerks by dieser irer bruderschaft und ordenung getulich hanthaben, schutzen, schuren und schirmen und ime auch gegen den verbrechern furderlichs unverzogens rechten verhelfen und auch unser teil straffgeld mit dem iren von den verbrechern und ungehorsamen helfen ingewynnen, sie auch zu dem tag gein Heidelberg daselbst und widder von dannen an ir gewarsame geleiten und geleitet schaffen, wann sie des notturtig und begernde sin, ungewerlich, als liep einem yden unser hulde sy. Und behalten uns doch herin unser fürstlich oberkeyt, und [?] auch diese ordenung, obe nutz und gute wurde, zu mynnern und zu meren nach rate und unserm gefallen. Und des zu urkunde haben wir unser ingesiegel thun henken an diesen

brief. Dat. Heidelberg off dinstag nach sant Matheus, des heiligen Evangelisten tag anno [14] 78.

Anhang II

MÜNZRELATIONEN AM MITTEL-RHEIN IM 15. JAHRHUNDERT

		Gulden	Pfennig	Heller
Heidelberg	1403 <sup>1)</sup>	1		288
Speyer	1430 <sup>2)</sup>	1	158 4/19	395 10/19
Heidelberg	1446 <sup>3)</sup>		1	2
Worms	1456 <sup>4)</sup>		1	2
Speyer	1462 <sup>5)</sup>	1	208	
Rhein. Münzverein	1468 <sup>6)</sup>	1	192	384
Speyer	1475/77 <sup>7)</sup>		1	2 2/3
Kurpfalz/Kurmainz	1488 <sup>8)</sup>	1	208	
Speyer	1492 <sup>9)</sup>	1	200	
Frankfurt	1496 <sup>10)</sup>			216
Mittelrhein	SpätMA <sup>11)</sup>		1	3
Alzey	SpätMA <sup>12)</sup>	1	240	480
Oberrhein	15. Jh. <sup>13)</sup>		1	2
Heidelberg	15. Jh. <sup>14)</sup>	1	192	
Rhein. Münzverein	1502 <sup>15)</sup>	1		288
Kurpfalz	1505 <sup>16)</sup>	1	210	
Frankfurt	1512 <sup>17)</sup>		1	1 4/5

- 1) ZGO 18 (1865) S. 186.
- 2) ZGO 9 (1858) S. 93.
- 3) Ebd. S. 94.
- 4) ZGO 18 (1865) S. 190.
- 5) Ebd. S. 189.
- 6) Ebd. S. 190.
- 7) ZGO 11 (1860) S. 398 und 18 (1865) S. 189.
- 8) ZGO 9 (1858) S. 96.
- 9) Ebd. S. 190.
- 10) Ebd.
- 11) ZGO 13 (1862) S. 46.
- 12) Wimmer, Karl: Geschichte der Stadt Alzey. Alzey 1874, S. 79.
- 13) Müller, Horst: Die Ordnung des Bauhandwerks nach oberrheinischen Stadtrechten. Diss. Heidelberg 1968, S. 55.
- 14) Eulenberg, Franz: Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts. In: VSWG 3 (1895) S. 424-467, hier S. 446.
- 15) ZGO 9 (1858) S. 191.
- 16) ZGO 11 (1860) S. 399.
- 17) Ebd.